

# Mitteilungsblatt

## der Universität Koblenz-Landau

### Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 7/2014

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU 10. November 2014

---

Herausgeber:  
Präsident der Universität Koblenz-Landau  
Rhabanusstraße 3  
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
[www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt](http://www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt)

TAG	INHALT	SEITE
15. Oktober 2014	<i>Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 15.10.2014</i>	3
15. Oktober 2014	<i>Satzung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 15.10.2014</i>	12
20. Oktober 2014	<i>Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 20.10.2014</i>	29
29. Oktober 2014	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfung Darstellendes Spiel der Universität Koblenz-Landau vom 29.10.2014</i>	30
29. Oktober 2014	<i>Änderung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau für das Studienjahr 2014/2015</i>	32

# Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

Vom 15. Oktober 2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. EINBERUFUNG DER SITZUNGEN</b>	<b>3</b>
§1 Einberufung der konstituierenden Sitzung.....	3
§2 Einberufung der ordentlichen Sitzungen.....	3
§3 Einberufung der außerordentlichen Sitzungen .....	3
§4 Sitzungsleitung.....	3
§5 Beschlussfähigkeit.....	3
§6 Tagesordnung .....	4
§7 Antragsrecht und Anträge .....	4
§8 Anträge zur Geschäftsordnung.....	5
§9 Rederecht.....	5
§10 Worterteilung .....	5
§11 Redeliste .....	6
§12 Abstimmungen, Reihenfolge und Einstimmigkeit.....	6
§13 Stimmabgabe und –feststellung.....	6
§14 Ergebnis.....	7
<b>II. WAHLEN</b>	<b>7</b>
§15 Zählkommission .....	7
§16 Kandidierendenliste .....	7
§17 Vorstellung.....	7
§18 Stimmabgabe.....	7
§19 Ergebnis.....	8
§20 Wahl des Parlamentspräsidiums.....	8
§21 Ordnungsruf .....	8
§22 Sachruf.....	9

<b>§23 Anwesenheitskontrolle, Sitzungsteilnahme .....</b>	<b>9</b>
<b>§24 Protokoll.....</b>	<b>9</b>
<b>§25 Inhalt des Protokolls .....</b>	<b>9</b>
<b>§26 Bestätigung und Genehmigung des Protokolls .....</b>	<b>10</b>
<b>VI. AUSSCHÜSSE 10</b>	
<b>§27 Konstitution .....</b>	<b>10</b>
<b>§28 Vorsitz .....</b>	<b>10</b>
<b>§29 Sitzungen .....</b>	<b>11</b>
<b>§30 Sitzungsöffentlichkeit .....</b>	<b>11</b>
<b>§31 Beschlusskompetenz.....</b>	<b>11</b>
<b>§32 Ständige Ausschüsse .....</b>	<b>11</b>
<b>§33 Sonderregelungen Hauptausschuss.....</b>	<b>11</b>
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 12</b>	
<b>§34 Inkrafttreten und Änderungen .....</b>	<b>12</b>
<b>§35 Anwendungsbereich .....</b>	<b>12</b>

## **I. EINBERUFUNG DER SITZUNGEN**

### **§1 Einberufung der konstituierenden Sitzung**

Die konstituierende Sitzung eines neuen Studierendenparlaments wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter schriftlich einberufen. Bis zur Wahl eines Parlamentspräsidiums leitet die vorhergehende Präsidentin oder der vorhergehende Präsident die konstituierende Sitzung.

### **§2 Einberufung der ordentlichen Sitzungen**

(1) Das Parlament wird von seinem Präsidium während der Vorlesungszeit zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen im Monat unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt 120 Stunden (5 Tage).

(2) Das Studierendenparlament empfiehlt dem Präsidium zu Beginn jeder Vorlesungszeit eines Semesters einen Wochentag für die ordentlichen Sitzungen.

### **§3 Einberufung der außerordentlichen Sitzungen**

(1) Außerordentliche Sitzungen müssen auf Verlangen des AStA oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich einberufen werden.

(2) Die Einberufungsfrist einer außerordentlichen Sitzung beträgt mindestens 120 Stunden (5 Tage).

### **§4 Sitzungsleitung**

(1) Das Präsidium des Studierendenparlaments eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über Fragen der Geschäftsordnung. Diese Auslegungen müssen durch den Satzungsausschuss nachträglich bestätigt werden.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann das Präsidium Mitteilungen an die Anwesenden geben, an die sich keine Aussprache anschließt. Zusatzfragen sind nicht zulässig.

### **§5 Beschlussfähigkeit**

(1) Zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Wird während der Sitzung Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu unterbrechen. Kann die Beschlussfähigkeit nicht wieder hergestellt werden, so ist die Sitzung zu schließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte der beschlussunfähigen Sitzung sind Gegenstand der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung.

(2) Besteht bei der nächsten Sitzung erneut Beschlussunfähigkeit, so können die betroffenen Anträge trotzdem abgestimmt werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde (§ 25 Abs. 2 Satzung Studierendenschaft Universität Koblenz Landau, Campus Landau).

(3) Alle Beschlüsse, bei denen Beschlussfähigkeit bestanden hat, sind gültig.

## **§6 Tagesordnung**

- (1) Die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung wird durch das Präsidium festgelegt und mit der Einladung versendet. Das Studierendenparlament stellt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit fest.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau ist auf den Sitzungen des Studierendenparlamentes antragsberechtigt.
- (3) Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit einmalig vertagt werden.
- (4) Das Präsidium kann bei Bedarf die Tagesordnung umstellen.
- (5) Materialien zu Beratungsgegenständen sind den Anwesenheitspflichtigen mit Verschiebung der endgültigen Einladung zugänglich zu machen.
- (6) Als letzter Tagesordnungspunkt wird auf jeder Sitzung „Termine und Sonstiges“ ausgerufen. Unter diesen Tagesordnungspunkt dürfen nur Bekanntmachungen oder Anmerkungen gefasst werden. Anträge sind hier nicht möglich.

## **§7 Antragsrecht und Anträge**

- (1) Anträge können von Mitgliedern des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft eingebracht werden.
- (2) Anträge, die die Ordnungen oder die Satzung der Studierendenschaft oder den Haushaltsplan betreffen, werden in Lesungen behandelt.
- (3) In der Lesung erfolgt zur Begründung durch die Antragsstellerin oder den Antragssteller die Grundsatzausprache. Dabei kann die Nichtbefassung oder Verweisung an einen Ausschuss oder Vertagung beantragt werden. Geschieht dies nicht so erfolgt die Einzelberatung. Sind Ersatz oder Änderungsanträge gestellt, so kann der ganze Antrag an einen Ausschuss zur weiteren Bearbeitung verwiesen werden oder gemäß § 12 zur Abstimmung gestellt werden.

## **§8 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern der Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau gestellt werden.
- (2) Zur Geschäftsordnung können vorgebracht werden: Antrag auf
  1. Schluss der Aussprache und deren Wiederaufnahme
  2. sofortige Abstimmung
  3. Schluss und Wiederaufnahme der Redeliste
  4. Beschränkung der Redezeit
  5. Übergang zur Tagesordnung
  6. Unterbrechung der Sitzung
  7. Vertagung.
- (3) Auf einen Geschäftsordnungsantrag kann mit einer formalen oder begründeten Widerrede geantwortet werden. In diesem Fall wird der Geschäftsordnungsantrag abgestimmt. Meldet sich keine Widerrede gilt der Geschäftsordnungsantrag als beschlossen.
- (4) Das Präsidium kann einen Antrag zur Geschäftsordnung ablehnen, falls dieser in einem direkten zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem bereits abgestimmten Antrag zur Geschäftsordnung steht.

## **§9 Rederecht**

Redeberechtigt ist, wer antragsberechtigt gemäß §7 Abs. 1 ist. Anderen Personen kann das Rederecht durch Beschluss bewilligt werden.

## **§10 Worterteilung**

- (1) Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihe der Redeliste.
- (2) Wird nicht widersprochen so kann das Präsidium das Wort außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilen, wenn es der sachlichen Beratung nutzt. Insbesondere sollen Zwischenfragen zur Information und ihre Beantwortung zugelassen werden.
- (3) Nach Erschöpfung der Redeliste kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer Schlussbemerkung erteilt werden.

## **§11 Redeliste**

- (1) Die Redeliste wird unterbrochen durch einen Ruf zur Geschäftsordnung oder ausnahmsweise zur sofortigen Erwiderung. Solche Rufe dürfen nicht erhoben oder berücksichtigt werden, solange eine Rednerin oder ein Redner das Wort hat. Entscheidungen des Präsidiums über die Zulassung einer sofortigen Erwiderung sind endgültig.
- (2) Jede oder jeder Redeberechtigte kann Erklärungen zur Aufnahme in das schriftliche Protokoll abgeben. Sie dürfen sich nur auf den Gegenstand der Beratung oder eines Berichtes beziehen. Sie dürfen den Umfang von 30 Zeilen nicht überschreiten und sind der Schriftführerin oder dem Schriftführer schriftlich einzureichen. Die mündliche Erklärung zu Protokoll ist nur durch Antrag – worüber das Studierendenparlament zu beschließen hat – möglich. Sie sollte die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

## **§12 Abstimmungen, Reihenfolge und Einstimmigkeit**

- (1) Liegen zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen.
- (2) Wird vor der Abstimmung eines Antrages eine Antragsliste erstellt und abgeschlossen, kann der Abschluss nicht mehr geändert werden.
- (3) Vor jeder Abstimmung über einen Antrag wird die Frage so gestellt, dass die Abstimmung mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Der Wortlaut von Anträgen ist vor der Abstimmung vorzulesen, wenn darauf nicht einstimmig verzichtet wird.

## **§13 Stimmabgabe und Stimmfeststellung**

- (1) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten ist geheim abzustimmen. Auf Antrag von mindestens drei Abgeordneten kann eine namentliche Abstimmung beschlossen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat in jedem Fall Vorrang.
- (2) Das Abstimmungsergebnis kann von dem Präsidium abgeschätzt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Bei geheimen Abstimmungen wird das Ergebnis durch öffentliche Auszählung festgestellt.
- (3) Personalangelegenheiten werden grundsätzlich nicht-öffentlich behandelt. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Auf Vorschlag des Präsidiums kann eine offene Abstimmung erfolgen, es sei denn mindestens eine Parlamentarierin oder ein Parlamentarier widerspricht diesem Verfahren.

**§14 Ergebnis**

- (1) Das Parlament beschließt mit Mehrheit der anwesenden Abgeordneten (einfache Mehrheit), sofern keine anderen Mehrheiten durch Satzung oder Ordnungen vorgesehen sind.
- (2) Anträge sind angenommen, wenn mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben wurden (einfache Mehrheit).

## II. WAHLEN

**§15 Zählkommission**

- (1) Vor jedem Wahlgang kann das Präsidium eine Zählkommission einsetzen, die aus Mitgliedern der Studierendenschaft besteht, die nicht selbst kandidieren.

**§16 Kandidierendenliste**

- (1) Das Präsidium eröffnet für jeden Wahlgang eine Kandidierendenliste.
- (2) Wer antragsberechtigt ist, kann Kandidierende für die Wahl vorschlagen.
- (3) Das Präsidium fragt die Vorgeschlagenen nach ihrer Einwilligung.
- (4) Die Kandidierendenliste darf erst geschlossen werden, wenn dazu aufgefordert wurde, Kandidierende vorzuschlagen.
- (5) Vor Beginn eines Wahlgangs kann die Kandidierendenliste durch Beschluss wieder eröffnet werden.

**§17 Vorstellung**

- (1) Nach Schließung der Kandidierendenliste ist den Kandidierenden Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.

**§18 Stimmabgabe**

- (1) Wahlen erfolgen geheim, wenn mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden als Sitze zu besetzen sind, oder eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter es beantragt. Das Ergebnis wird durch öffentliche Auszählung oder mit Hilfe einer Zählkommission festgestellt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen die Wahlen der oder des AStA-Vorsitzenden und des Präsidiums des Studierendenparlaments immer geheim. Das Ergebnis wird durch öffentliche Auszählung oder mit Hilfe einer Zählkommission festgestellt.
- (3) Sind nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden als Sitze zu besetzen sind, so erfolgt die Wahl öffentlich durch Handzeichen, solange keine geheime Stimmabgabe beantragt wird. Dies gilt nicht für Wahlen nach Abs. 2.
- (4) Vor jedem Wahlgang sind die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten vorzulesen.
- (5) Für jeden zu besetzenden Sitz hat jede oder jeder Abgeordnete eine Stimme. Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat für jeden zu besetzenden Sitz vorhanden, kann mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden.

**§19 Ergebnis**

- (1) Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht haben.
- (2) Die §§ 21 und 31 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau gelten entsprechend.

## **§20 Wahl des Parlamentspräsidiums**

- (1) Das Parlament wählt aus seinen Reihen eine Präsidentin oder einen Präsidenten und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Präsidentin oder der Präsident sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen in gesonderten Wahlgängen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments auf sich vereinigen.
- (2) Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang die oder der als gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält.
- (3) Das Präsidium wird in der konstituierenden Sitzung gewählt.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind nur die Abgeordneten.
- (6) Die Kandidatinnen oder Kandidaten müssen sich vorstellen.

### III. ORDNUNGSWESEN

## **§21 Ordnungsruf**

- (1) Das Präsidium übt während der Sitzung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Das Präsidium sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung der Sitzung.
- (3) Verstößt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gegen die Ordnung, so ruft das Präsidium sie oder ihn zur Ordnung. Nach dem dritten Ordnungsruf kann das Präsidium die Störende oder den Störenden von der Sitzung ausschließen, wenn es beim zweiten Ruf auf diese Folge hingewiesen hat. Dies gilt auch für Gäste und Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

## **§22 Sachruf**

- (1) Spricht eine Rednerin oder ein Redner nicht zum Gegenstand der Beratung, so ruft das Präsidium sie oder ihn zur Sache.
- (2) Nach dem dritten Ruf zur Sache kann das Präsidium einer Rednerin oder einem Redner das Wort für den Punkt der Tagesordnung entziehen, wenn es beim zweiten Ruf auf diese Folge hingewiesen hat.

## **§23 Anwesenheitskontrolle, Sitzungsteilnahme**

- (1) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlaments teilzunehmen.
- (2) Bei Sitzungen, die Anträge nach §7 Abs. 2 zur Sache haben, besteht außerdem für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses Anwesenheitspflicht.
- (3) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste.
- (4) Abgeordnete, die verspätet erscheinen oder die Sitzung vorzeitig oder vorübergehend verlassen, haben sich persönlich bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer an- und abzumelden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat diese Bewegungen zu vermerken.
- (5) Nimmt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ohne vorherige Begründung an einer Sitzung nicht teil, so ist sie oder er von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf die Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten hinzuweisen.

## **§24 Protokoll**

Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt ein schriftliches Protokoll über jede einberufene Sitzung an. Der Entwurf des Protokolls ist den Abgeordneten spätestens mit der Einla-

dung zur nächsten Sitzung zuzustellen und innerhalb von 120 Stunden nach Genehmigung durch das Studierendenparlament zu veröffentlichen.

## **§25 Inhalt des Protokolls**

(1) Das schriftliche Protokoll enthält Angaben über die Dauer der Sitzung, die Anwesenheit der Abgeordneten, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung, die wesentlichen Punkte und Argumente der Debatten, den Wortlaut aller Anträge zur Sache mit den Namen der Antragstellerinnen oder Antragssteller, das Ergebnis von Wahlen und von Abstimmungen über Anträge zur Sache, den Wortlaut von Erklärungen, die zur Aufnahme in das Protokoll abgegeben werden und besondere Vorfälle, insbesondere Ordnungsrufe.

(2) Über Teile von Sitzungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden wird lediglich ein Beschlussprotokoll geführt.

(3) Das Protokoll ist als barrierefreies Dokument zu veröffentlichen.

## **§26 Bestätigung und Genehmigung des Protokolls**

Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass das Protokoll von der Protokollantin oder dem Protokollanten und vom Präsidium gegengezeichnet sowie vom Studierendenparlament bestätigt wird und archiviert wird.

## **VI. AUSSCHÜSSE**

### **§27 Konstitution**

(1) Das Studierendenparlament bildet Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Behandlung besonderer Aufgaben. Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Ausschüsse können auf Antrag bei Bedarf eingerichtet werden.

### **§28 Vorsitz**

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und sorgt für die Abfassung des Protokolls. Sie oder er erstattet vor dem Parlament Bericht.

### **§29 Sitzungen**

(1) Die oder der Vorsitzende hat den Ausschuss mindestens einmal im Semester und auf Verlangen von mindestens zwei Ausschussmitgliedern, auf Beschluss des Studierendenparlaments, auf Verlangen der oder des AstA-Vorsitzenden, auf Verlangen einer zuständigen AstA-Referentin oder eines zuständigen AstA-Referenten einzuberufen.

(2) Zu den Sitzungen der Parlamentsausschüsse ist mit einer Mindestfrist von drei Werktagen einzuladen.

(3) Die zuständige AstA-Referentin oder der zuständige AstA-Referent ist zu den Ausschuss-Sitzungen einzuladen.

**§30 Sitzungsöffentlichkeit**

Ausschuss-Sitzungen sind öffentlich.

**§31 Beschlusskompetenz**

Ausschüsse haben keine Beschlusskompetenz.

**§32 Ständige Ausschüsse**

(1) Als ständige Ausschüsse muss das Studierendenparlament den Hauptausschuss, den Finanzausschuss, den Satzungsausschuss und den Autoausschuss, falls ein KFZ im Aufgabenbereich der studentischen Selbstverwaltung vorhanden ist, bilden.

(2) Sie werden in der konstituierenden Sitzung bestimmt.

**§33 Sonderregelungen Hauptausschuss**

(1) Dem Hauptausschuss gehören das Präsidium und die Vorsitzenden des Satzungs- und des Finanzausschusses, sowie ein weiteres vom Studierendenparlament gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes an.

(2) Der Hauptausschuss übt während der vorlesungsfreien Zeit die Kontrollfunktion aus.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§34 Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Studierendenparlamentes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder in Kraft. Zugleich tritt die alte Geschäftsordnung außer Kraft.

(2) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden.

(3) Für den Einzelfall können Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden außer Kraft gesetzt werden.

**§35 Anwendungsbereich**

Diese Geschäftsordnung untersteht der Satzung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 15. Oktober 2014.

Landau, den 15. Oktober 2014

Luisa Horsten  
Präsidentin

Daniel Müller  
Vizepräsident

Das Präsidium des 25. Studierendenparlamentes  
Der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

# **Satzung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau**

Vom 15. Oktober 2014

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Nr. 1 und § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-242, hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, am 27.1.2014 die folgende Änderungsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau mit Schreiben vom 30. Juli 2014 genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. ALLGEMEINES 4**

<b>§ 1 Rechtsstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 2 Grundsätzliches</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 3 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 4 Organe der Studierendenschaft</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 5 Aufgaben der Organe der Studierendenschaft</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 6 Tätigkeit der studentischen Selbstverwaltung</b> .....	<b>5</b>

### **II. FACHSCHAFTEN 6**

<b>§ 7 Grundsätzliches</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 8 Fachschaftsordnung</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 9 Fachschaftsvollversammlung</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 10 Fachschaftsvertretung</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 11 Fachschaftsrat</b> .....	<b>8</b>

### **III. URABSTIMMUNG 9**

<b>§ 12 Grundsätzliches</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 13 Verfahren</b> .....	<b>9</b>

<b>§ 14 Gegenstand</b> .....	<b>10</b>
<b>IV. VOLLVERSAMMLUNG    10</b>	
<b>§ 15 Teilnahmerechte</b> .....	<b>10</b>
<b>§ 16 Einberufung</b> .....	<b>11</b>
<b>§ 17 Verfahren</b> .....	<b>11</b>
<b>§ 18 Vorlagen an das Studierendenparlament</b> .....	<b>12</b>
<b>V. STUDIERENDENPARLAMENT    12</b>	
<b>§ 19 Aufgaben</b> .....	<b>12</b>
<b>§ 20 Zusammensetzung</b> .....	<b>13</b>
<b>§ 21 Ausscheiden, Bestätigung</b> .....	<b>13</b>
<b>§ 22 Legislaturperiode</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 23 Präsidium</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 24 Sitzungen</b> .....	<b>16</b>
<b>§ 25 Beschlussfähigkeit</b> .....	<b>17</b>
<b>§ 26 Beschlüsse</b> .....	<b>17</b>
<b>§ 27 Ausschüsse</b> .....	<b>18</b>
<b>§ 28 Mitglieder der Ausschüsse</b> .....	<b>18</b>
<b>VI. ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS      18</b>	
<b>§ 29 Aufgaben</b> .....	<b>19</b>
<b>§ 30 Zusammensetzung</b> .....	<b>20</b>
<b>§ 31 Wahl und Abwahl</b> .....	<b>21</b>
<b>§ 32 Amtszeit</b> .....	<b>21</b>
<b>§ 33 Sitzungen</b> .....	<b>22</b>
<b>§ 34 Repräsentation</b> .....	<b>22</b>
<b>VII. HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN      23</b>	
<b>§ 35 Beiträge</b> .....	<b>23</b>
<b>§ 36 Finanzreferat</b> .....	<b>23</b>
<b>§ 37 Fachschaft</b> .....	<b>23</b>

**§ 38 Haushaltsplan.....23**

**VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 24**

**§ 39 Änderungen der Satzung.....24**

**§ 40 Wahlordnung .....24**

**§41 Beitragsordnung.....24**

**§ 42 Inkrafttreten .....25**

**I. Allgemeines**

**§ 1 Rechtsstellung**

Die Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2 Grundsätzliches**

(1) Die Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau umfasst alle am Campus Landau eingeschriebenen ordentlichen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

(3) Die Studierendenschaft handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe.

(4) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Sie vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.

**§ 3 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft**

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht:

1. in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden.
2. bei den Organen der Studierendenschaft Auskünfte zu erlangen.
3. in der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, Beiträge an die Studierendenschaft zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 4 Organe der Studierendenschaft**

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Studierenden in der Urabstimmung,
2. die Studierendenvollversammlung,
3. das Studierendenparlament,
4. der Allgemeine Studierendenausschuss,
5. die Fachschaftsvertretungen,
6. der Fachschaftsrat.

#### **§ 5 Aufgaben der Organe der Studierendenschaft**

Den Organen der Studierendenschaft obliegen neben den in § 108 Abs. 4 HochSchG genannten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. Sie treten für die Rechte und Forderungen der Studierenden im Hochschulbereich und in der Öffentlichkeit ein.
2. Sie fungieren als Bindeglied zwischen Studierendenschaft und Hochschulleitung.
3. Sie vertreten die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden.
4. Sie fördern die politische Bildung, die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden und den Studierendensport, soweit die Hochschule nicht zuständig ist.
5. Sie pflegen überregionale und internationale Studierendenbeziehungen.

#### **§ 6 Tätigkeit der studentischen Selbstverwaltung**

(1) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.

(2) Die Vertretung der Studierendenschaft darf wegen ihrer Stimmabgabe nicht zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden; die Verantwortlichkeit der Studierendenvertretung bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Die Studierendenschaft gewährt ihrer Vertretung bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlamentes Rechtsschutz.

(4) Die Vertretung der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihr übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.

## **II. Fachschaften**

#### **§ 7 Grundsätzliches**

(1) Die Studierenden eines Faches oder eines Studienganges bilden jeweils eine Fachschaft.

(2) Die Studierenden sind nach Zusammenstellung ihrer Studienfächer Mitglied der entsprechenden Fachschaft oder Fachschaften.

(3) Jeder Studierende hat in den betreffenden Fachschaften das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.

(5) Die Fachschaften nehmen die Interessen aller ihrer Mitglieder wahr.

## **§ 8 Fachschaftsordnung**

- (1) Jede Fachschaft gibt sich im Benehmen mit dem Satzungsausschuss des Studierendenparlaments eine Fachschaftsordnung.
- (2) Die Fachschaftsordnung muss Bestimmungen enthalten über
  1. die anzuwendenden Wahl- und Abstimmungsverfahren in der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsvertretung,
  2. die Regelung der Fachschaftsarbeit,
  3. die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrates,
  4. die Möglichkeiten und das Verfahren einer Änderung der Fachschaftsordnung.
- (3) Die Fachschaftsordnung wird in einer Fachschaftsvollversammlung verabschiedet.

## **§ 9 Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. Auf ihr haben alle Angehörigen der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Fachschaftsvertretung einberufen. Sollte keine Fachschaftsvertretung existieren, beruft auf Antrag von mindestens fünf Studierenden die Fachschaftsreferentin oder der Fachschaftsreferent die Fachschaftsvollversammlung ein. Die Fachschaftsvollversammlung wird einberufen
  1. zu Beginn und Ende des Semesters,
  2. auf Beschluss des Fachschaftsrates.
  3. auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Eine Fachschaftsvollversammlung muss während der Vorlesungszeit mindestens 120 Stunden (5 Tage) zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Tagesordnung wird von der Fachschaftsvertretung im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 vom Fachschaftsrat, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 von denjenigen, die die Einberufung verlangen, festgelegt. Die Tagesordnung kann durch Anträge zu Beginn der Versammlung erweitert werden.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit der Fachschaftsvertretung ist ein Rechenschafts- und Finanzbericht von der Fachschaftsvertretung auf der Fachschaftsvollversammlung vorzulegen.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrates zu verlangen.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Fachschaftsordnung kann weitere Voraussetzungen vorsehen.

## **§ 10 Fachschaftsvertretung**

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird von der Fachschaftsvollversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Die Anzahl der Fachschaftsvertreter wird durch die Fachschaftsordnung bestimmt.
- (3) Die Aufgabe der Fachschaftsvertretung ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten.
- (4) Die Fachschaftsvertretung führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich. Sie tagt öffentlich. Sie entscheidet selbständig, wenn

für eine Frage keine Aufträge oder Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung vorliegen. Sie entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

(5) Ein jeweils von der Fachschaftsvertretung mehrheitlich legitimierte Vertretung der Fachschaftsvertretung hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht im Fachschaftsrat.

(6) Das Studierendenparlament unterstützt die Arbeit in den Fachschaftsvertretungen mit finanziellen Zuwendungen. Die Höhe richtet sich nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(7) Die Fachschaftsvertretungen sind verpflichtet, innerhalb der ersten beiden Wochen nach Vorlesungsbeginn den aktuellen Kontostand der Finanzreferentin oder dem Finanzreferent anzuzeigen. Überschreitet der Kontostand der Fachschaft eine Höhe von 2000€, so hat vor einer erneuten Auszahlung der finanziellen Zuwendungen die Fachschaft eine Begründung, mündlich oder schriftlich, dem Studierendenparlament vorzulegen.

### **§ 11 Fachschaftsrat**

(1) Der Fachschaftsrat ist das koordinierende Organ der Fachschaften.

(2) Die Aufgaben des Fachschaftsrates sind

1. die Koordinierung und Beratung der Fachschaftsarbeit auf Hochschulebene,
2. Austausch von Informationen zwischen Allgemeinem Studierendenausschuss und Fachschaften.

(3) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Jede Fachschaftsvertretung entsendet ein Fachschaftsmitglied in den Fachschaftsrat.

(5) Jede Fachschaft hat im Fachschaftsrat eine Stimme.

(6) Der Fachschaftsrat kann sich einen Vorsitz wählen. Sofern dieser Posten nicht besetzt wird übernimmt diese Aufgaben das Fachschaftsreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses. Dieses beruft den Fachschaftsrat ein und koordiniert diesen (Erstellung einer Tagesordnung, Sicherstellung eines Protokolls usw.). Eine außerordentliche Sitzung kann von einer Fachschaft verlangt werden.

(7) Vernachlässigt das Fachschaftsreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses die Zusammenarbeit mit dem Fachschaftsrat und den Fachschaften, so kann ihm der Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit das Misstrauen aussprechen. Dieses Misstrauensvotum bedarf der Zustimmung durch das Studierendenparlament.

(8) Vernachlässigt eine Fachschaftsvertretung die Zusammenarbeit mit dem Fachschaftsrat, so kann auf Antrag des Fachschaftsreferats des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Vorsitzes des Fachschaftsrates das Studierendenparlament die Zahlung der Zuwendung nach §10 (6) verweigern.

### **III. Urabstimmung**

#### **§ 12 Grundsätzliches**

In der Urabstimmung üben die Mitglieder der Studierendenschaft ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind stimmberechtigt.

### **§ 13 Verfahren**

- (1) Eine Urabstimmung findet statt
  1. auf Beschluss des Studierendenparlaments (einfache Mehrheit),
  2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  3. auf schriftlichen Beschluss von mindestens 50 Mitgliedern der Studierendenschaft,
  4. auf Beschluss des Fachschaftsrates.
- (2) Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die der Unterrichtung der Studierendenschaft und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die Urabstimmung durch.
- (4) Die Urabstimmung findet frühestens eine, spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags beim Studierendenparlament an mindestens drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. Der Termin für die Urabstimmung ist mindestens eine Woche vorher über möglichst viele Verbreitungsmedien an der Hochschule bekannt zu geben.
- (5) Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung gemäß Absatz 2 darf nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Geht ein Antrag am Ende der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit ein, so werden die in § 13 Abs. 4 bezeichneten Fristen vom angekündigten Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters an berechnet.
- (6) Die Urabstimmung erfolgt schriftlich und geheim gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung.
- (7) Der Antrag ist angenommen wenn mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilnehmen und die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.

### **§ 14 Gegenstand**

- (1) Die Urabstimmung beschließt über Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Amtsträger der Studierendenschaft können nicht in einer Urabstimmung gewählt oder abgewählt werden.
- (3) Finanz- und Haushaltsangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

## **IV. Vollversammlung**

### **§ 15 Teilnahmerechte**

Alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 2 Abs. 1 haben in der Vollversammlung Rede- und Stimmrecht.

### **§ 16 Einberufung**

Die Vollversammlung muss vom Präsidium des Studierendenparlaments einberufen werden,

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,

2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
4. auf Beschluss von mindestens 5% der Mitglieder der Studierendenschaft
5. vor einer Urabstimmung gemäß § 13 Abs. 2.
6. mindestens einmal im Semester

### **§ 17 Verfahren**

(1) Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments oder dessen Vertretung. Die Leitung der Vollversammlung übt für die Dauer der Vollversammlung das Hausrecht aus. Bei Vollversammlungen zu den Wahlen des Studierendenparlaments obliegt die Leitung der Wahlleitung.

(2) Die Einberufung einer Vollversammlung nach § 16 erfolgt während der Vorlesungszeit spätestens eine Woche nach Eingang des jeweiligen Antrages beim Studierendenparlament. Die Ankündigung des Termins erfolgt durch Aushang an allen der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen in der Hochschule und über möglichst viele Verbreitungsmedien an der Hochschule mindestens 120 Stunden (5 Tage) vor der Vollversammlung.

(3) Die Tagesordnung für die Vollversammlung wird von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach § 16 Nr. 1 bis 4 festgelegt. Die regelmäßige Vollversammlung nach § 16 Nr. 6 beinhaltet einen Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments. Die nach § 16 Nr. 5 einberufene Vollversammlung dient allein der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung (vgl. § 13 Abs. 2).

(4) Die Vollversammlung beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

### **§ 18 Vorlagen an das Studierendenparlament**

(1) Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Beschlüsse der Vollversammlung können nicht zum Gegenstand haben

1. Haushalts- und Finanzangelegenheiten,
2. Änderungen zu dieser Satzung,
3. Wahl oder Abwahl der Amtsträgerinnen oder Amtsträger der Studierendenschaft (vgl. §14 Abs.2).

(3) Beschlüsse der Vollversammlung können vom Studierendenparlament nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

## **V. Studierendenparlament**

### **§ 19 Aufgaben**

(1) Das Studentenparlament ist das Beschluss fassende Organ der Studierendenschaft.

(2) Das Studentenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl, Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  2. die Wahl und Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes und dessen Vertretung,
  3. die Beschlussfassung über die Beiträge der Studierendenschaft,
  4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
  5. Erlass und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft sowie die Beschlussfassung über die Vorlage von Änderungsentwürfen zu dieser Satzung,
  6. Änderungen der Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung oder Finanzordnung werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen,
  7. die Wahl der studentischen Vertreter im Studentenwerk, sofern die Satzung des Studentenwerks oder das Hochschulgesetz keine andere Regelung vorsehen.
- (3) Das Studierendenparlament wählt sich Ausschüsse, darunter
1. den Satzungsausschuss (zuständig für Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung),
  2. den Finanzausschuss (vgl. § 3).
  3. den Autoausschuss, falls ein KFZ im Aufgabenbereich der studentischen Selbstverwaltung vorhanden ist.
- (4) Beschlüsse des Studierendenparlamentes können durch Urabstimmung aufgehoben werden (§ 14).
- (5) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 20 Zusammensetzung**

Das Studierendenparlament besteht aus Abgeordneten, die in allgemeiner, direkter, freier, gleicher und geheimer Wahl im Wege der personalisierten Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl gewählt wurden. Näheres regelt die Wahlordnung.

## **§ 21 Ausscheiden, Bestätigung**

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus seinem Amt aus
1. am Ende seiner Amtsperiode,
  2. durch Exmatrikulation,
  3. durch eigenen Verzicht der dem Präsidenten des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist,
  4. durch Misstrauensvotum des Studierendenparlamentes mit einer Zweidrittelmehrheit,
  5. durch Übernahme exekutiver Funktionen im Allgemeinen Studierendenausschuss.
  6. durch dreimaliges Fehlen bei einer Sitzung ohne Abmeldung. Eine Abmeldung muss in schriftlicher Form beim Präsidium eingehen:
    - (a) bis zum Vortag der Sitzung ohne Begründung
    - (b) am Tag und am Folgetag der Sitzung mit einer Begründung der Kurzfristigkeit.

(c) in besonderen Ausnahmefällen kann das Präsidium oder das Parlament eine Abmeldung auch zu einem späteren Zeitpunkt akzeptieren.

(2) Jeder Palamentarierin und jedem Palamentarier muss auf Anfrage eine Bescheinigung über ihre oder seine Arbeit einer abgeschlossenen Legislatur ausgestellt werden. Bescheinigungen werden vom amtierenden Präsidium ausgestellt. Dieses beinhaltet Informationen zu:

(a) Anzahl der Sitzungen der Legislatur

(b) Anzahl der teilgenommenen Sitzungen

(c) Ggf. Mitarbeit in Ausschüssen

(d) Ggf. Ausschluss einer Palamentarierin oder eines Palamentariers aufgrund §21 Abs. 1 Nr. 6

(3) Nach Abschluss der letzten Sitzung einer Legislatur archiviert das Präsidium eine Anwesenheitsliste für die kommenden Präsidien. Diese enthält:

(a) Anzahl der Sitzungen der Legislatur

(b) Anzahl der teilgenommenen Sitzungen jeder Palamentarierin oder jedes Palamentariers dieser Legislatur

(c) Ggf. Mitarbeit in Ausschüssen

(d) Ggf. Ausschluss einer Palamentarierin oder eines Palamentariers aufgrund §21 Abs. 1 Nr. 6

(4) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus, so rückt die nachfolgende Kandidatin oder der nachfolgende Kandidat der betreffenden Liste nach. Die Amtszeit der Nachrückenden dauert bis zum Ende der Legislaturperiode des Studierendenparlaments.

(5) Kann die Liste der oder des Ausscheidenden dessen Platz nicht besetzen so bleibt er frei.

## **§ 22 Legislaturperiode**

(1) Die Legislaturperiode des Studierendenparlaments dauert ein Jahr.

(2) Das Studierendenparlament wird durch Beschluss von zwei Drittel seiner Mitglieder vorzeitig aufgelöst.

(3) Im Falle einer Auflösung des Studierendenparlaments sind innerhalb von vier Wochen Ersatzwahlen für die laufende Legislaturperiode durchzuführen. Wird das Studierendenparlament am Ende seiner Legislaturperiode aufgelöst, so finden keine Ersatzwahlen statt.

(4) Wird das Studierendenparlament durch Ausscheiden gewählter Mitglieder bzw. durch freibleibende Sitze bei Neuwahlen beschlussunfähig, das heißt können weniger als acht der erforderlichen fünfzehn Sitze im Studierendenparlament besetzt werden, so sind Neuwahlen nach der Wahlordnung erforderlich.

(5) Das Präsidium des Studierendenparlaments führt bis zur Amtsübernahme in dem neu gewählten Studierendenparlament seine Aufgaben kommissarisch weiter.

## § 23 Präsidium

- (1) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments findet innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach Bekanntgabe des amtlichen endgültigen Wahlergebnisses statt.
- (2) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einzeln in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit das Präsidium.
- (3) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung verantwortlich. Das Präsidium übt das Hausrecht aus.
- (4) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt dessen laufende Geschäfte.
- (5) In Zweifelsfällen legt das Präsidium die Satzung und die Geschäftsordnung verbindlich aus. Die jeweilige getroffene Auslegung bedarf der nachträglichen Bestätigung durch einen Beschluss des Satzungsausschusses (vgl. § 27 Abs. 3).
- (6) Die Stellvertretung (Vizepräsidentin oder Vizepräsident) nimmt das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bei dessen Abwesenheit wahr.
- (7) Das Präsidium des Studierendenparlaments führt den Vorsitz während der Vollversammlung gemäß § 17 Abs. 1.
- (8) Das Präsidium des Studierendenparlaments repräsentiert die Studierenden in der Öffentlichkeit (vgl. § 34).
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 24 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Regel nur in der Vorlesungszeit statt.
- (2) Das Präsidium lädt die Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Termin der Sitzung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 120 Stunden (5 Tage) liegen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden statt
  1. auf Beschluss von mindestens einem Drittel der Abgeordneten des Studierendenparlaments,
  2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  3. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
  4. auf Beschluss des Präsidiums.
- (4) Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens 168 Stunden (1 Woche) nach ihrer Beantragung mit der beantragten Tagesordnung stattfinden.
- (5) Die Sitzungen sind hochschulöffentlich.
- (6) Tagesordnungen, Beschlüsse und Protokolle sind zu veröffentlichen, wenn mit Zweidrittelmehrheit nicht anders beschlossen wird.
- (7) Für die Arbeitsweise des Studierendenparlaments gelten folgende Grundregeln:
  1. Alle Mitglieder der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 1 haben Rede- und Antragsrecht.
  2. Das Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Studierendenparlaments.

### **§ 25 Beschlussfähigkeit**

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Wird zu Beginn oder während der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so werden die übrigen Tagesordnungspunkte vertagt. Das Studierendenparlament ist auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Tagesordnungspunkte auf jeden Fall beschlussfähig, wenn diese Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Auf diese Tatsache ist in der Einberufung hinzuweisen.

### **§ 26 Beschlüsse**

(1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich:

1. Selbstauflösung des Parlaments,
2. Wahl und Abwahl des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,
4. Erhebung von Beiträgen der Studierendenschaft,
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft, sowie von Änderungen zu dieser Satzung gemäß § 108 Abs. 3.

### **§ 27 Ausschüsse**

(1) Das Studierendenparlament kann auf Antrag zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben beratende Ausschüsse einsetzen.

(2) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Finanzausschuss als ständigen Ausschuss einzusetzen. Der Finanzausschuss kontrolliert das Finanzgebaren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der anderen Organe der Studierendenschaft.

(3) Das Studierendenparlament setzt einen Satzungsausschuss ein. Dieser Ausschuss ist zuständig für die Auslegung der Satzung und aller Ordnungen (Wahlordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung) der Organe der Studierendenschaft.

(4) Für die Dauer der vorlesungsfreien Zeit kann das Studierendenparlament den Hauptausschuss einsetzen, dem es die Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion überträgt. Eine Übertragung der in § 19 bezeichneten Aufgaben ist nicht zulässig. Der Hauptausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 28 Mitglieder der Ausschüsse**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Studierendenparlament bestellt. Sie können durch Beschluss des Studierendenparlaments wieder abberufen werden.

(2) Den Ausschüssen müssen mindestens zwei Mitglieder des Studierendenparlaments angehören.

(3) Bei Bedarf können die Ausschüsse Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (4) Die Ausschüsse tagen in öffentlichen Sitzungen. Bei Personalfragen oder auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses tagt dieser unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) Das Präsidium hat in allen Ausschüssen kraft Amtes beratende Stimme.

## **VI. Allgemeiner Studierendenausschuss**

### **§ 29 Aufgaben**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss nimmt die Angelegenheiten der Studierendenschaft wahr. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben nach § 5.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. Er ist an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur vom AStA-Vorsitz (§ 30 Abs. 3) gegeben werden. Soweit damit finanzielle Auswirkungen verbunden sind, ist die Mitzeichnung des Finanzreferats erforderlich.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat eine Informationspflicht insbesondere über den Haushaltsplan:
1. Der genehmigte Haushaltsplan ist jedem Mitglied der Studierendenschaft (§ 2 Abs. 1) über Aushang an allen AStA-Brettern für die Dauer von zwei Wochen zugänglich zu machen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes bleibt unberührt.
  2. Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen lassen, auf der er über seine Arbeit berichtet und sich der Diskussion stellt.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Ausführung von Beschlüssen des Studierendenparlaments Anordnungen mit verbindlicher Wirkung für die gesamte Studierendenschaft erlassen.
- (7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 die Durchführung einer Urabstimmung beantragen; nach § 13 Abs. 3 führt er mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die Urabstimmung durch.
- (8) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann nach § 16 Nr. 2 die Durchführung einer Vollversammlung beantragen; nach § 17 Abs. 3 hat er bei der regelmäßigen Vollversammlung am Ende des Semesters einen Rechenschaftsbericht zu geben.
- (9) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments beantragen.
- (10) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat durch das Finanzreferat dem Studierendenparlament den Entwurf des Haushaltsplanes vorzulegen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4).
- (11) Für die Dauer der vorlesungsfreien Zeit gewährleistet der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, dass die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses ordnungsgemäß geführt werden.

### **§ 30 Zusammensetzung**

(1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören an

1. der Vorsitz,
2. das Finanzreferat,
3. das Sozialreferat,
4. das Fachschaftsreferat,
5. das Hochschulreferat

(2) Es können Referate zusammengefasst werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann dem Studierendenparlament weitere Referate und Co-Referate vorschlagen. Die Anzahl und Aufgaben der Referate und Co-Referate werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt.

(3) Der Vorsitz bestimmt eine Referentin oder einen Referenten zur Stellvertretung.

(4) Für die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich.

(5) Die Referenten verwalten den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig. Sie können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit freie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Co-Referate mit bestimmten Aufgaben betreuen. Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Co-Referate sind eindeutig einem Referat zugeordnet.

(6) Der Vorsitz und die Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses legen mindestens einmal im Semester dem Studierendenparlament Rechenschaftsberichte in schriftlicher Form zur Diskussion vor. Referate legen zudem für ihre Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Co-Referate Rechenschaft ab.

### **§ 31 Wahl und Abwahl**

(1) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft (§ 2 Abs. 1).

(2) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses wird in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit vom Studierendenparlament auf seiner konstituierenden Sitzung gewählt. Kann im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat diese auf sich vereinigen, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(3) Das Studierendenparlament bestätigt auf Vorschlag des Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses die einzelnen Referate und Co-Referate. Bei begründeten Zweifeln kann das Studierendenparlament die Bestätigung einzelner Referentinnen oder Referenten und Co-Referentinnen oder Co-Referenten verweigern. In diesem Fall obliegt es dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses eine weitere Kandidatin oder einen weiteren Kandidaten vorzuschlagen.

(4) Nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 scheidet aus dem Studierendenparlament aus, wer eine Exekutivfunktion im Allgemeinen Studierendenausschuss übernimmt.

(5) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nur einzeln mit Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlamentes abberufen werden. Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde.

### **§ 32 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dauert ein Jahr.
- (2) Die Amtszeit endet außerdem mit der Auflösung des Studierendenparlaments.
- (3) Jedes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses hat bis zur Neuwahl eines Nachfolgers außer im Falle des Absatzes 4 Nr. 1 und Nr. 3 sein Amt kommissarisch weiterzuführen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig
  1. nach erfolgter Exmatrikulation,
  2. durch Rücktritt, der dem Präsidenten des Studierendenparlaments schriftlich mitgeteilt werden muss,
  3. im Falle des § 31 Abs. 5,
  4. mit der vorzeitigen Auflösung des Studierendenparlaments.
- (5) Tritt der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses zurück oder wird er abberufen, ist das Studierendenparlament verpflichtet, bis spätestens innerhalb von vier Vorlesungswochen einen neuen Vorsitz zu wählen. Ist dies nicht der Fall, löst das Präsidium des Studierendenparlaments den AStA auf und veranlasst die Ausschreibung von Neuwahlen. Bis zur Neuwahl des Vorsitzes vertritt die Referentin oder der Referent, der nach § 30 Abs. 3 bestimmt wurde, den Vorsitz.

### **§ 33 Sitzungen**

- (1) Zur Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Referate finden Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses statt.
- (2) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit aus Vorsitz und den anwesenden Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (4) Alle Referate und der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses haben gleiches Stimmrecht. Co-Referate und freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.
- (5) Das Präsidium des Studierendenparlaments hat Kraft seines Amtes beratende Stimme bei den Sitzungen.
- (6) Der Vorsitz beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

### **§ 34 Repräsentation**

Dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses obliegt neben dem Präsidium des Studierendenparlaments die Repräsentation der Studierendenschaft in der Öffentlichkeit.

## **VII. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

### **§ 35 Beiträge**

- (1) Zur Bestreitung der Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung werden von den Studierenden Beiträge erhoben.
- (2) Rechtsgrundlage ist die Beitragsordnung, in der Beitragspflicht und Beitragshöhe zu regeln sind.
- (3) Die Änderung der Beitragsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

### **§ 36 Finanzreferat**

- (1) Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.
- (2) Das Finanzreferat ist befugt, Kassenanordnungen zu erteilen.

### **§ 37 Fachschaft**

Die Studierendenschaft und die Fachschaften sind in ihrer Rechnungslegung selbständig und voneinander unabhängig.

### **§ 38 Haushaltsplan**

- (1) Die im Haushaltsplan für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) veranschlagten Ausgaben der Studierendenschaft werden durch die Beiträge der Studierenden gedeckt, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Haushaltsplan ist wenn möglich zum 1. Dezember, spätestens bis zum 15. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament vorzulegen. Nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament muss der Haushaltsplan durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Koblenz-Landau genehmigt werden (§ 111 Abs. 3 HochSchG).
- (2) Der Fachschaftsrat hat für den Haushaltsplan im Bereich der Fachschaften das Vorschlagsrecht.
- (3) Das Finanzgebaren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der anderen Organe der Studierendenschaft unterliegt der Überprüfung durch den Finanzausschuss (§ 27 Abs. 2).
- (4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres legt das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Studierendenparlament einen Rechenschaftsbericht vor.
- (5) Das Nähere über die Aufstellung des Haushaltsplanes, seine Ausführung und Rechnungslegung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss durch Verwaltungsvorschrift (Finanzordnung).
- (6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die Bestimmungen der § 106, 107, 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.

VIII. Schlussbestimmungen

**§ 39 Änderungen der Satzung**

Bei Änderungen dieser Satzung ist § 19 Abs. 2 Nr. 6 zu beachten.

**§ 40 Wahlordnung**

Die Studierendenschaft legt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 111 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes eine Wahlordnung fest.

**§41 Beitragsordnung**

Die Studierendenschaft legt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 3 sowie § 111 Abs. 1 und 2 Hochschulgesetzes eine Beitragsordnung fest.

**§ 42 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Landau, den 15. Oktober 2014

Luisa Horsten  
Präsidentin

Daniel Müller  
Vizepräsident

Das Präsidium des 25. Studierendenparlaments  
Der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

## **Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz**

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Koblenz hat im Umlaufverfahren am 15. September 2014 gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 Buchst. b), § 112 Abs. 2 Satz 2 und § 115 a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) i.d.F. vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, i. V. m. § 6 Abs. 1 der Satzung des Studierendenwerks vom 25. Juni 2012 (StAnz. Nr. 22 S. 1216 ff.) die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Das fachlich zuständige Ministerium hat die geänderte Beitragsordnung gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG am 10.10.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 25. April 1980 (StAnz. S. 565), zuletzt geändert am 2. September 2013 (StAnz. Nr. 31/S. 1532), wird hiermit wie folgt geändert:

### **§ 3 Höhe der Sozialbeiträge**

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, und der Hochschule Koblenz, Standort Koblenz

	89,00 Euro
+ Semesterticket	38,00 Euro

2. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Höhr-Grenzhausen

	40,00 Euro
+ Semesterticket	38,00 Euro

3. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Remagen

	89,00 Euro
+ Semesterticket	126,96 Euro

4. für Fernstudierende
- |  |            |
|--|------------|
|  | 89,00 Euro |
|--|------------|

### **Artikel 2**

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2015 in Kraft.

Koblenz, den 20.10.2014

Prof. Dr. Jürgen Kremer  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des Studierendenwerks Koblenz

## **Erste Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung Darstellendes Spiel der Universität Koblenz-Landau**

**Vom 29. Oktober 2014**

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-42, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften und 5: Erziehungswissenschaften die folgende erste Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung Darstellendes Spiel der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 29. Oktober 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Eignungsprüfungsordnung Darstellendes Spiel der Universität Koblenz-Landau vom 26. Juni 2014 (Mitteilungsblatt 03/2014 der Universität Koblenz-Landau, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist zu richten an den Prüfungsausschuss (§ 4); er muss für eine Einschreibung am Campus Koblenz zum Sommersemester bis zum 15. November (Ausschlussfrist) und für eine Einschreibung am Campus Landau zum Wintersemester bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist) eingegangen sein.“

2. § 3 Abs. 1 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der schriftlichen Prüfung gibt der Prüfungsausschuss am 1. September (Campus Koblenz) und am 1. März (Campus Landau) bekannt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert.

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 und 2 in Koblenz und der Fachbereich 5 in Landau jeweils einen Prüfungsausschuss ein.“

b) Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.“

4. In § 6 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „Klausurprüfung“ ersetzt durch die Worte „praktische Prüfung“.

## **Artikel 2**

Die erste Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung Darstellendes Spiel der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 29. Oktober 2014

Die Dekanin des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:  
Erziehungswissenschaften  
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Michael Klemm

**Änderungssatzung  
zur Festsetzung von Zulassungszahlen  
an der Universität Koblenz-Landau  
für das Studienjahr 2014/2015**

**Vom 29. Oktober 2014**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 14. Oktober 2014 die folgende Änderungssatzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 29. Oktober 2014, Az: 974-52 351-1/40(3) genehmigt.

Artikel 1

Die Anlagen 1 – 3 der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau für das Studienjahr 2014/2015 vom 07. Juli 2014 werden durch folgende Angaben ergänzt:

1. In Anlage 1 wird unter der Überschrift Campus Koblenz folgende Zeile eingefügt:

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester  
im Studienjahr 2014/2015

Anlage 1  
( zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl*	Wintersemester 2014/2015	Sommersemester 2015
<b>Campus Koblenz</b>				
Darstellendes Spiel*	Zertifikat	18	0	18

\* Jahreskapazität

2. In Anlage 2 wird unter der Überschrift Campus Koblenz folgende Zeile eingefügt:

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester  
im Wintersemester 2014/2015

Anlage 2  
( zu § 2)

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
<b>Campus Koblenz</b>									
Darstellendes Spiel - Zertifikat	0	0	0	0					

3. In Anlage 3 wird unter der Überschrift Campus Koblenz folgende Zeile eingefügt:

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester  
im Sommersemester 2015

Anlage 3  
( zu § 2)

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
<b>Campus Koblenz</b>									
Darstellendes Spiel - Zertifikat	0	0	0	0					

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 05. November 2014

Der Präsident der Universität Koblenz-Landau  
Prof. Dr. Roman Heiligenthal